

Ve Traulich30.10.1968  
La/ig

Bericht zuhanden der Mitglieder der  
Finanz- und Wirtschaftsdelegation des Bundesrates  
über den Stand der Verhandlungen betr.  
den Erwerb von Gold aus laufender Produktion  
durch die Währungsbehörden

---

1. An der Konferenz der am Gold-Pool beteiligten Notenbanken vom 17./18. März 1968 in Washington, über deren Verlauf und Ergebnisse die bundesrätliche Finanz- und Wirtschaftsdelegation in einer Sitzung vom 19. März 1968 mündlich orientiert worden ist, war ein wesentlicher Punkt offen gelassen worden. Es blieb nämlich ungeklärt, ob und unter welchen Bedingungen die Währungsbehörden inskünftig Gold vom Markte, bzw. aus der laufenden Produktion zur Aufstockung ihrer Währungsgoldreserven übernehmen sollten.

Die Vereinigten Staaten hatten, wie erinnerlich, anlässlich dieser Konferenz zunächst versucht, die Währungsbehörden der Goldpool-Länder dazu zu bewegen, auf weitere Käufe von Nichtwährungsgold überhaupt zu verzichten. Gegen diesen Vorschlag, der praktisch das Einfrieren der bestehenden Währungsgoldbestände zur Folge gehabt hätte, hat damals die Nationalbank opponiert. Sie erklärte sich zur Zusammenarbeit mit den anderen Notenbanken zwar wie in der Vergangenheit bereit. Sie stellte jedoch fest, dass sie sich nicht verpflichten könne, auf den weiteren Erwerb von Gold schlechthin zu verzichten. Sie fand mit dieser Haltung Unterstützung bei den anderen kontinentaleuropäischen Notenbanken. Als Folge davon wurde im Communiqué, welches nach der Konferenz veröffentlicht wurde, lediglich festgestellt: "Im übrigen erachten es die Gouverneure als nicht mehr nötig, auf dem Markt Gold zu kaufen, da der vorhandene monetäre Goldvorrat angesichts der



- 2 -

geplanten Schaffung von Sonderziehungsrechten genügend gross ist."

2. Die Frage blieb somit in der Schwebe, was auch in der Öffentlichkeit beachtet wurde, umso mehr als sich im Laufe der Zeit zwischen Südafrika, welches als bei weitem wichtigstes Goldproduktionsland von der Ungewissheit am stärksten betroffen wurde, und den Vereinigten Staaten eine eigentliche Polemik entspann. Südafrika hielt mit dem Verkauf seiner Goldproduktion an den Markt zurück, um einen Preissturz zu vermeiden. Lediglich unter der Hand und in bescheidenen Mengen gab es Gold an den Markt ab. Die Vereinigten Staaten auf der andern Seite waren bestrebt, Südafrika zum Verkauf von Gold an den Markt zu veranlassen, um der Goldspekulation einen Schlag zu versetzen und ein Ansteigen des Marktpreises zu verhindern oder gar ein Absinken auf oder unter die Parität herbeizuführen.

3. Die führenden Notenbanken sahen zwar vorerst davon ab, Gold von Südafrika zu übernehmen. Es wurde jedoch den Vereinigten Staaten von seiten der Nationalbank wie auch von anderen kontinentaleuropäischen Notenbanken klar zu verstehen gegeben, dass dies kein Dauerzustand sein könne und dass so bald als möglich eine definitive Regelung der Frage gefunden werden müsse. Auf Grund eines von der Bank of England unterbreiteten Entwurfes, der in der Folge in Besprechungen der Notenbankleiter der ehemaligen Goldpool-Länder in der BIZ überarbeitet und modifiziert wurde, kam es am üblichen Monatstreffen der Notenbankgouverneure in der BIZ anfangs Juli zu einer weitgehenden Verständigung unter den dort vertretenen Währungsbehörden über eine Regelung der Goldübernahme durch die beteiligten Währungsbehörden. Die Vereinigten Staaten insbesondere gaben ihren Widerstand gegen jeglichen weiteren Golderwerb durch Währungsbehörden aus der laufenden Produktion auf. Die



- 3 -

europäischen Notenbanken machten ihnen klar, dass eine solche Haltung letztlich auf den Beginn einer Demonetisierung des Goldes hinauslaufen würde. Dies müsste der Gefahr einer Entwertung der bestehenden Währungsgoldbestände rufen. Es schälte sich dort im Prinzip eine Lösung heraus, wonach Südafrika neu geschürftes Gold dem Währungsfonds sollte verkaufen können - selbstverständlich zur Parität von 35 Dollar -, falls der Preis am Markte 35 Dollar nicht übersteigen würde. Die Vertreter des amerikanischen Reservebankensystems konnten ihre Zustimmung allerdings nur mit dem Vorbehalt erteilen, dass der vorgesehene Marktrichtpreis von 35 Dollar noch vom Finanzminister gutgeheissen werde. Das Finanzministerium war gegen die Schaffung einer Preisuntergrenze von 35 Dollar. Es hatte vorgeschlagen, dass Südafrika zu Goldverkäufen an den Währungsfonds erst ermächtigt werden sollte, wenn der Marktpreis auf 34 Dollar gefallen wäre. An diesem Richtpreis hielt die amerikanische Regierung in der Folge fest. Die in Basel gefundene Verständigung wurde von ihr nicht gutgeheissen. Das Problem blieb damit weiterhin ungelöst.

Auch die Nationalbank hatte gegenüber der in Basel ausgearbeiteten Verständigungslösung einen Vorbehalt angebracht. Da die Schweiz dem Währungsfonds nicht angehört, musste sie darauf hinweisen, dass sie nur einer Lösung zustimmen könne, welche einen Erwerb von Gold nicht nur dem Währungsfonds, sondern unmittelbar auch anderen Währungsbehörden zu den erwähnten Bedingungen gestatten würde.

4. Die vorgesehene Zwischenschaltung des Währungsfonds hatte sich, wie hier ergänzend beizufügen ist, deshalb aufgedrängt, weil Südafrika unterdessen mit dem Ersuchen an den Währungsfonds gelangt war, ihm Devisen gegen Gold zu verkaufen. Tatsächlich sehen die Statuten des Währungsfonds (Art. V, Abschnitt 6) vor, dass Mitgliedstaaten sich benötigte Devisen vom Währungsfonds gegen Gold be-

- 4 -

schaffen können. Der Vertreter der Vereinigten Staaten im Direktorium des Währungsfonds hatte gegen das Ersuchen Südafrikas indessen Einspruch erhoben und geltend gemacht, dass eine solche Transaktion nicht in Einklang mit den in den Statuten für Goldtransaktionen des Fonds vorgesehenen Bedingungen stünde. Der Entscheid des Währungsfonds über die Ausführung der von Südafrika beantragten Operation war in der Folge aufgeschoben worden. Das Rechtsbüro des Währungsfonds gelangte allerdings nach einlässlichen Studien zur Auffassung, dass der Währungsfonds auf Grund der genannten Bestimmung in den Statuten verpflichtet sei, von Südafrika Gold zu erwerben. Generaldirektor Schweitzer vom Währungsfonds gab diese Auffassung offiziell bekannt. Die amerikanische Regierung erklärte sich darauf zwar damit einverstanden, dass der Währungsfonds zu Goldkäufen von Südafrika ermächtigt werden sollte, jedoch nicht auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung auf Grund der Statuten, sondern lediglich aus eigenem Ermessen im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit. (Die verwendete Formulierung lautete "as a matter of policy").

5. Die Verhandlungen über die Regelung der Frage des Golderwerbs durch Währungsbehörden wurden während der Jahresversammlung der Bretton Woods Institutionen, die vom 30. September bis 4. Oktober 1968 in Washington stattfand, wieder aufgenommen. Es nahmen an ihnen ausser den Notenbankleitern der sieben ehemaligen Goldpool-Länder auch jene Frankreichs, Japans und Kanadas sowie die Generaldirektoren des Währungsfonds und der BIZ und im Endstadium auf amerikanischer Seite Schatzsekretär Fowler und Undersecretary Deming teil. Südafrika war an diesen Besprechungen nicht vertreten. Verhandlungen mit Südafrika wurden erst aufgenommen, nachdem unter den erwähnten Vertretern der Währungsbehörden eine Verständigung erzielt worden war.



- 5 -

Die schliesslich erreichte Verständigung sieht folgende Regelung vor:

1) Der Währungsfonds erklärt sich bereit, Gold von Mitgliedstaaten zur Parität von 35 Dollar per Unze abzüglich einer vernünftigen Kommission gegen Hingabe von Devisen zu erwerben. Diese Bereitschaft erstreckt sich jedoch nicht auf neuproduziertes Gold, sondern gilt nur für Währungsgold. Ferner gründet die Bereitschaft nicht auf einer rechtlichen Verpflichtung des Fonds, sondern erfolgt im oben dargelegten Sinne "as a matter of policy". Dies bedeutet, dass die bisherigen Bestimmungen von Art. V/6 inskünftig in diesem Sinne interpretiert werden müssten. Die an der Verständigung beteiligten Länder würden infolgedessen darauf verzichten, gestützt auf Art. V/6, einen Rechtsanspruch auf den Verkauf von Gold an den Währungsfonds geltend zu machen und dessen Durchsetzung zu versuchen. Dadurch erhielte der Währungsfonds die Möglichkeit, die Uebernahme von Gold abzulehnen, falls dies im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit angezeigt erscheinen sollte.

2) Der Währungsfonds erklärt sich - wiederum "as a matter of policy" - bereit, von Goldproduktionsländern auch neuproduziertes Gold zu erwerben. Im Gegensatz zu Ziffer 1 ist diese Bereitschaft jedoch an zwei Bedingungen geknüpft: nämlich a) dass der Goldpreis am freien Markt 35 Dollar nicht übersteigt und b) dass der Goldverkauf zum Ausgleich der Zahlungsbilanz des betreffenden Landes dient.

3) Die Goldproduktionsländer sollen aber neuproduziertes Gold auch an andere Währungsbehörden verkaufen können, unter den gleichen zwei Voraussetzungen, wie den in Ziffer 2) genannten. Damit ist einem Vorbehalt der Nationalbank Genüge getan. Die Schweiz könnte demnach, falls sie dies wünscht, wie natürlich auch andere Länder, neuproduziertes Gold in ihre Währungsreserven aufnehmen. Diese Möglichkeit bliebe nicht dem Währungsfonds allein vorbehalten. Im Text

der Vereinbarung ist eine Klausel vorgesehen, wonach Länder, welche neuproduziertes Gold erwerben, den Währungsfonds darüber hinreichend informieren.

4) Die Goldproduktionsländer sollen darüber hinaus jedoch Gold an Währungsbehörden - wozu selbstverständlich auch der Währungsfonds zählt - auch dann verkaufen können, wenn der Marktpreis über 35 Dollar liegt. Allerdings müssten sie in diesem Falle vorgängig die gesamte laufende Produktion am freien Markt abgesetzt haben. Für derartige Goldtransaktionen kommt demzufolge lediglich Gold aus den Goldreserven des Goldproduktionslandes in Frage. Die Goldproduktionsländer könnten ihre eigenen Goldreserven somit, wenn der Marktpreis über 35 Dollar verharret, erst dann zum Zahlungsbilanzausgleich einsetzen, wenn sie zuvor die gesamte laufende Goldproduktion am freien Markt abgesetzt haben.

5) Da beispielsweise in Südafrika die Goldminen ihre Produktion an die Reservebank veräußern und diese den Absatz im Ausland besorgt, setzt die unter Ziffer 4 aufgeführte Bestimmung voraus, dass genau abgegrenzt wird, was zur laufenden Goldproduktion und was zu den Goldreserven der Produktionsländer gerechnet werden soll. Dies soll in der Weise geschehen, dass der gesamte, an einem bestimmten, noch festzulegenden Stichtag ausgewiesene Goldbestand der Währungsbehörden der Gold produzierenden Länder zu den Reserven gerechnet wird. Alles zusätzliche Gold wäre Gold aus der laufenden Produktion.

Die Verwirklichung dieser Regelung hätte zur Folge, dass die Goldproduktionsländer, d.h. praktisch Südafrika, ihre gesamte laufende Neuproduktion am freien Markt verkaufen müssten, bis dort der Preis auf die Höhe der offiziellen Parität von 35 Dollar fallen würde. Erst dann könnten sie neuproduziertes Gold auch an den Währungsfonds und/oder andere Währungsbehörden verkaufen. Die Bedingung,



- 7 -

dass dies zur Befriedigung von Zahlungsbilanzbedürfnissen zu geschehen hat, ist wohl so zu verstehen, dass die Goldproduktionsländer die Goldabgaben an Währungsbehörden nicht dazu verwenden sollen, um Devisenreserven aufzubauen. Praktisch bedeutet dies, dass Südafrika eine weitgehende, wenn auch theoretisch nicht vollumfängliche, Garantie für einen Mindestgoldpreis von 35 Dollar erhielt.

6. Die soeben dargelegte Vereinbarung wurde während der Jahresversammlung ausgehandelt und konnte Südafrika erst am letzten Konferenztag unterbreitet werden. Die Vereinigten Staaten hatten zunächst die Absicht geäußert, dass Schatzsekretär Fowler allein die Verhandlungen mit Südafrika im Namen aller übrigen an der Verständigung beteiligten Währungsbehörden führen solle. Die Nationalbank erhob jedoch Einspruch gegen diesen Plan und wurde darin von den übrigen europäischen Notenbanken unterstützt. Es wurde hierauf, gemäss einem früheren schweizerischen Vorschlag, eine Verhandlungsdelegation bestimmt, bestehend aus den Herren Martin (Federal Reserve Board), O'Brien (Bank of England) und Zijlstra (BIZ und Nederlandsche Bank). Die genannten drei Herren trafen am letzten Konferenztag mit dem Gouverneur der Südafrikanischen Reservebank, de Jongh, zusammen, der über die Verhandlungen zuerst an den Finanzminister seines Landes, Diederichs, rapportieren musste.

7. Südafrika lehnte die vorgeschlagene Verständigung ab und unterbreitete seinerseits einen Gegenvorschlag. Dieser Gegenvorschlag enthält die folgenden Punkte:

1) Südafrika besteht grundsätzlich darauf, dass der Währungsfonds rechtlich verpflichtet ist, Gold von Südafrika zu kaufen. Im Interesse und im Geiste internationaler Währungszusammenarbeit ist Südafrika jedoch bereit, zu einer Vereinbarung über den Verkauf von Gold Hand zu bieten.

- 8 -

2) Diese Vereinbarung hätte den folgenden Grundsätzen zu genügen:

a) Neuproduziertes Gold sollte in einem kontinuierlichen Strom den offiziellen Währungsreserven zugeführt werden ohne Rücksicht auf den jeweiligen Marktpreis. Eine andere Lösung würde die Stabilität des internationalen Währungssystems gefährden.

b) Südafrika ist nicht in der Lage, einer Vereinbarung zuzustimmen, in der es sich verpflichten müsste, Währungsbehörden kein Gold mehr anzubieten oder dem Ersuchen von Währungsbehörden nicht zu entsprechen, die Gold zur Parität erwerben möchten. Südafrika ist auch nicht bereit, Auskünfte über derartige Transaktionen mit anderen Währungsbehörden zu erteilen. Dies ist Sache der betreffenden Währungsbehörden.

c) Die Behörden Südafrikas sind der Meinung, dass eine Aufteilung der Goldbestände in zwei voneinander getrennte Kategorien, nämlich neuproduziertes und Währungsgold, in prinzipieller Hinsicht falsch und auf die Dauer auch nicht durchsetzbar ist.

3) Südafrika möchte, wie immer auch die Vereinbarung aussehen möge, keinen Zweifel daran aufkommen lassen, dass es seine Goldverkaufspolitik auch in Zukunft in Treu und Glauben und im Bewusstsein um die Verantwortung gegenüber der Zukunft des internationalen Währungssystems zu führen gedenke.

8. Da die Jahresversammlung bereits zu Ende ging, reichte die Zeit nicht mehr aus, um die Stellungnahme Südafrikas näher zu prüfen und darauf einzutreten. Es konnte in dem Communiqué, welches daraufhin veröffentlicht wurde, lediglich festgestellt werden, dass die Verhandlungen über



- 9 -

die Frage des Verkaufs neuproduzierten Goldes in Washington nicht hatten zum Abschluss gebracht werden können.

Die Vertreter der amerikanischen Regierung reagierten zunächst recht scharf auf die Tatsache, dass Südafrika die ihm unterbreitete Regelung nicht einfach akzeptierte. Undersecretary Deming schlug vor, im Pressecommuniqué festzustellen, die Verhandlungen seien gescheitert; die Länder des Gold-Pools hätten ihr letztes Wort gesprochen; Südafrika habe nur die Wahl, diesen Vorschlag entweder "tel quel" anzunehmen oder aber auf die Möglichkeit, Gold an die beteiligten Währungsbehörden abzugeben, zu verzichten.

Der Vertreter der Schweiz bezeichnet diesen Vorschlag als unzweckmässig und unangemessen. Es handle sich hier um Verhandlungen und nicht um ein Diktat. Dem Partner müsse das Recht zugestanden werden, seinerseits Gegenvorschläge zu unterbreiten. Diese müssten zuerst einmal gründlich geprüft werden. Im Communiqué solle daher zum Ausdruck gebracht werden, dass es nicht möglich gewesen sei, die Verhandlungen bereits abzuschliessen. Diese Auffassung fand die Unterstützung der übrigen europäischen Notenbankleiter, insbesondere Italiens, Belgiens, Grossbritanniens und der Niederlande. Im Pressecommuniqué wurde ihr in der Folge Rechnung getragen.

9. Es ist nun vorgesehen, die Vorschläge Südafrikas an der nächsten Sitzung der Notenbankgouverneure der BIZ, die am 10./11. November 1968 in Basel stattfinden wird, zu prüfen.